

**Zustellungsurkunde**

AllessaProduktion GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Wolfgang Böhm und Raoul Biskupek  
Alt-Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.3 0072/12 Gen 31/19

Bearbeiter/in: Maren Möller  
Durchwahl: 069 27 14 4949

Datum: 12. Januar 2021

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 8. Oktober 2019 wird der

**AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Raoul Biskupek, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main  
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim  
Flur: 10  
Flurstück: 13/24  
Gebäude: D64

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erhöhung der Lagermenge von Isononansäurechlorid auf bis zu 80 m<sup>3</sup>.

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude E 51 und das Tanklager D 64. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 8. Oktober 2019, eingegangen am 14. Oktober 2019 mit Nachtragsunterlagen vom 3. Dezember 2019, eingegangen am 5. Dezember 2019, sowie Nachtragsunterlagen vom 16. Juli 2020, eingegangen am 20. Juli 2020, Nachtragsunterlagen vom 10. November 2020, eingegangen am 10. November 2020 (per E-Mail) und Nachtragsunterlagen vom 11. Dezember 2020, eingegangen am 14. Dezember 2020 (per E-Mail).

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	3
Formular 1/1.....	5

Unterschriften beteiligter Personen.....	1
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	5
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	6
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	2
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Erläuterungen.....	1
Formular 7/1.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	2
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	3
Formular 8/1.....	4
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. LRA2.....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	2
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	23
Sicherheitsbetrachtung.....	2
Formular 14/1.....	3
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	8
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	7
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil E51.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil D64.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil D64.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil D64.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Erläuterungen.....	4
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	5

Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	1
Anlagen	
Übersicht.....	1
Anlagen zu Kapitel 5:	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Apparateplan.....	1
Rückhaltevolumen.....	1
Verfahrensfließbilder.....	3
Ex-Zonenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 14:	
Gutachten zum Sicherheitsbericht.....	7
Anlagen zu Kapitel 16:	
Stellungnahme der Werksfeuerwehr.....	1
Brandschutztechnische Stellungnahme.....	12

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1 Allgemeines**

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Erhöhung der Lagermenge von Isononansäurechlorid ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 – Immissionsschutz – Chemie-Ost, Strahlenschutz – (Dezernat IV/F 43.3) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **2 Immissionsschutz**

### **2.1 Luftreinhaltung**

2.1.1 Für die Emissionsquelle 5G03E51 wird für das Projekt „Erhöhung der Lagermenge Isononansäurechlorid im Tanklager D64“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.1.1.1 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

**Isononansäurechlorid                      0,10 kg/h**

2.1.1.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle

oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind dem Dezernat IV/F 43.3 zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

2.1.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.4 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: **LRA2**.

## 2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 5G03E51 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.

2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

- 2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.



- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A))).
- 2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.17 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 in digitaler Form zu übersenden.

### **3 Wasserwirtschaft**

Es ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme ein Nachweis mindestens eines Sachkundigen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen, der die ordnungsgemäße Einrichtung und Einbindung des BK858 belegt.

### **4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 4.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 4.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 4.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

- 4.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 4.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 4.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## VI. Begründung

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude E51 und das Tanklager D64, in dem die Änderung durchgeführt werden soll.

### **Genehmigungshistorie**

Die Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. E51 wurde mit Bescheid vom 30. April 1931 baurechtlich genehmigt (Az.: B.A. 499/31) Die erste Genehmigung nach BImSchG erfolgte am 30. April 1975 (Az: IV 5-53e 201-C-(15)).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 29. September 2020 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 0072/12 Gen 2020/013 genehmigt.

## **Verfahrensablauf**

Die AllessaProduktion GmbH hat am 8. Oktober 2019 beantragt, die Erhöhung der Lagermenge von Isononansäurechlorid im Tanklager D64 auf bis zu 80 m<sup>3</sup>, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 3. Dezember 2019, 16. Juli 2020, 10. November 2020 und 14. Dezember 2020 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. Dezember 2020 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 21. Dezember 2020 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Es gab keine Anmerkungen seitens der Antragstellerin.

## **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der IED-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 30. Juli 2014 liegt vor.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes 11. Mai 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 20/2020, Seite 537 veröffentlicht.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwassertechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, chemikalien- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

#### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit vom Dezernat IV/F 41.4 überwacht werden kann, ob der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet ist.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Er-  
richtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellung-  
nahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5  
und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbe-  
stimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage  
nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen  
sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA  
Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Ar-  
beitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstät-  
tenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vor-  
schriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der  
allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht  
entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessi-  
schen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004  
(GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden  
Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Maren Möller

Anhang: Hinweise

## Hinweise

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Sofern nur im Produktionsgebäude und nicht im Tanklager entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden, sind ggf. die Messstellen für den Ausgangszustandsbericht noch anzupassen.

### **Brandschutz**

1. Sicherheitsrelevante Unterlagen, wie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Feuerwehrläne, Ex-Zonen-Pläne, Brandschutzordnungen oder Betriebsanweisungen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens zu aktualisieren.
2. Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz alle fünf Jahre. Weiterhin sind die in Kapitel 16 und im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.  
Die Werkfeuerwehr muss ausreichend geeignetes Löschmittel vorhalten.

#### Begründung:

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, Sonderlöschmittel bereit zu stellen, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter um die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

- Ende der Hinweise -